



Kanton Zürich
Bildungsdirektion
Amt für Jugend und Berufsberatung
Provisorische Zentralstelle zur Abwicklung der Ausfallentschädigung

Ausfallentschädigungen für öffentlich-rechtlich geführte Institutionen der familien- ergänzenden Kinderbetreuung

Wegleitung zum Gesuchsformular



Inhalt

Wer kann ein Gesuch um Ausfallentschädigung stellen?	3
Welche Ausfälle werden von der Ausfallentschädigung gedeckt?	3
Allgemeine Hinweise zum Beitragsgesuch	4
Ziff. 1 Allgemeine Angaben zur Institution (Register «1. Institutionen» des Formulars)	5
Ziff. 2.1 Situation der Institution während der ausserordentlichen Lage in der Zeit vom 17.03.2020 bis 17.06.2020 (Register «2. Finanzhilfe 1» des Formulars)	5
Ziff. 2.2 Wurden Betreuungsleistungen in Rechnung gestellt (Register «2. Finanzhilfe 1» des Formulars)	5
Ziff. 2.3 Hat die Institution ordentliche Subventionen weiterhin erhalten (Register «2. Finanzhilfe 1» des Formulars)	6
Ziff. 2.4 Angaben zu den Elternbeiträgen (Register «2. Finanzhilfe 2 Pauschal» oder Register «2. Finanzhilfe 3 Effektiv» des Formulars)	7
Alternativ Ziff. 2.4 Angaben zu den Elternbeiträgen (Register «2. Finanzhilfen 2 Pauschal»)	7
Alternativ Ziff. 2.4 Angaben zu den Elternbeiträgen (Register «2. Finanzhilfen 2 Effektiv»)	9
Ziff. 2.5 Gesuch um Kurzarbeitsentschädigung (Register «2. Finanzhilfe 3» des Formulars)	10
Ziff. 2.6 Gesuch um Erwerbsausfallentschädigung (Register «2. Finanzhilfe 3» des Formulars)	10
Ziff. 3 Tabelle Kinder KITA und Hort bzw. Ziff. 4 Tabelle Kinder Tagesfamilien (Register «3. Kinder KITAS» oder «4. Kinder TagesFam.» des Formulars)	10
Ziff. 5 Zusammenfassung, Ziff. 6. Beilagen, Ziff. 7. Allgemeine Bemerkungen, Ziff. 8. Bestätigung und Unterschrift (Register «5-8 Zus.fassung u. Unterschrift» des Formulars)	11
Bitte beachten Sie auch folgende Hinweise	12



Wer kann ein Gesuch um Ausfallentschädigung stellen?

Öffentlich-rechtlich geführte Institutionen

Um Ausfallentschädigung können die im Kanton Zürich öffentlich-rechtlich geführten Institutionen der familienergänzenden Kinderbetreuung ersuchen. Das können sein:

- Kindertagesstätten (Kitas)
- Einrichtungen für die schulergänzende Betreuung (z.B. Hort)
- Strukturen für die Koordination der Betreuung in Tagesfamilien (Tagesfamilienorganisationen)

Die Institution wird dann öffentlich-rechtlich geführt, wenn die Trägerschaft die öffentliche Hand ist, also die Trägerschaft

- eine Gemeinde
- ein Zusammenschluss mehrerer Gemeinden oder
- eine öffentlich-rechtliche Anstalt ist.

Privat geführte Institutionen

Privat geführte Institutionen konnten eine Ausfallentschädigung gestützt auf die Covid-19-Verordnung familienergänzende Kinderbetreuung geltend machen. Eingabefrist war der 17. Juli 2020. Die Geltendmachung einer Ausfallentschädigung gestützt auf die Bestimmungen betreffend die Ausfallentschädigung für öffentlich-rechtlich geführte Institutionen ist für privat geführte Institutionen ausgeschlossen. Entsprechende Gesuche müssen abgelehnt werden.

Welche Ausfälle werden von der Ausfallentschädigung gedeckt?

Gegenstand

Gemäss der Verordnung vom 18. Juni 2021 über Finanzhilfen an die Kantone für Massnahmen zugunsten von durch die öffentliche Hand geführten Institutionen der familienergänzenden Kinderbetreuung im Zusammenhang mit Covid-19 geht es um die den Institutionen längstens für die in der Zeit vom 17. März 2020 bis zum 17. Juni 2020 entgangenen Betreuungsbeiträge.

Entgangene Betreuungsbeiträge

Als entgangene Betreuungsbeiträge gelten jene Beiträge, die die Eltern den Institutionen nach Abzug der ihnen zustehenden Subventionen von Kanton und Gemeinden schulden, obschon sie die Betreuungsleistung aufgrund der Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie nicht in Anspruch genommen haben.



Deckung	<p>Gedeckt werden höchstens 100% der entgangenen Betreuungsbeiträge, abzüglich</p> <ul style="list-style-type: none">– der den Eltern zustehenden Subventionen– der Kosten für Mahlzeiten und Sachkosten– sowie Ersatzleistungen der Sozialversicherungen an die Lohnkosten (Kurzarbeitsentschädigung, Erwerbsausfallentschädigung) und allfällige weitere Leistungen des Bundes zur Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen der Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus.
Subventionen	<p>Die ordentlichen Subventionen von Kanton und Gemeinden müssen zwingend auch im Zeitraum vom 17. März 2020 bis 17. Juni 2020 – zusätzlich zur Ausfallentschädigung – ausgerichtet worden sein. Für die von Kantonen und Gemeinden bezahlten Subventionen kann hiernach keine Ausfallentschädigung beantragt werden, dies unabhängig davon, ob die Subventionen an die Institutionen und / oder an die Eltern direkt ausbezahlt wurden.</p>

Allgemeine Hinweise zum Beitragsgesuch

Hinweise und Wegleitung	<p>Bitte lesen Sie die Hinweise im Gesuchsformular sowie die vorliegende Wegleitung sorgfältig durch und beachten Sie diese beim Ausfüllen des Gesuchsformulars.</p>
Gesuchsformular des Kantons Zürich	<p>Bitte verwenden Sie zur Einreichung Ihres Gesuchs um Auszahlung einer Ausfallentschädigung ausschliesslich das vom Kanton Zürich zur Verfügung gestellte Gesuchsformular. Dieses darf nicht verändert werden. Das Gesuchsformular kann unter www.zh.ch/gesundheit → Coronavirus → Schulen, Kitas & Heime abgerufen werden.</p>
Beitragsgesuch separat für jede Institution	<p>Für jede Institution ist ein eigenes Beitragsgesuch einzureichen. Dies gilt auch, wenn eine Gemeinde, ein Zusammenschluss mehrerer Gemeinden oder eine öffentlich-rechtliche Anstalt am gleichen Standort eine Kindertagesstätte sowie einen Hort betreibt (d.h. es ist für die Kindertagesstätte und den Hort je ein eigenes Gesuch einzureichen).</p>



Ziff. 1 Allgemeine Angaben zur Institution (Register «1. Institutionen» des Formulars)

Zwingende Angaben

Die Felder bezüglich der Angaben zur Institution selbst (Ziff. 1.1), zur/m Leiter/in (Ziff. 1.2), zur Kontaktperson, welche bei Rückfragen zum Gesuch von der zuständigen kantonalen Stelle kontaktiert werden kann (Ziff. 1.3), zu den Kontaktdaten (Ziff. 1.4) sowie zur Trägerschaft (Ziff. 1.5) sind zwingend auszufüllen.

Optionale Angaben

Optional kann eine andere Zustelladresse angegeben werden (Ziffer 1.6). Die Felder sind nur dann auszufüllen, wenn die Zustellungen (Schreiben, Verfügungen etc.) an eine andere als die unter Ziff. 1.1 angegebene Adresse gewünscht ist. Bitte beachten Sie desbezüglich auch die Hinweise im Gesuchsformular.

Ziff. 2.1 Situation der Institution während der ausserordentlichen Lage in der Zeit vom 17.03.2020 bis 17.06.2020 (Register «2. Finanz- hilfe 1» des Formulars)

Angebot in der Zeit vom 17. März 2020 bis 17. Juni 2020

Unter Ziffer 2.1 ist anzugeben, ob und wie lange die Institution in der Zeit vom 17. März 2020 bis 17. Juni 2020 geschlossen und/ oder mit reduziertem Angebot geöffnet oder unverändert geöffnet war. Entsprechende Belege sind dem Beitragsgesuch beizulegen und der prov. Zentralstelle zur Abwicklung der Ausfallentschädigung einzureichen. Belege können beispielsweise Anweisungen (Schreiben, E-Mails etc.) von Behörden sein.

Ziff. 2.2 Wurden Betreuungsleistungen in Rechnung gestellt (Register «2. Finanzhilfe 1» des Formulars)

Keine Rechnungsstellung

Falls den Eltern für die von ihnen in der Zeit vom 17. März 2020 bis 17. Juni 2020 coronabedingt nicht in Anspruch genommenen Betreuungsleistungen keine Rechnungen gestellt wurden, kreuzen Sie das Feld «Nein» an. Weitere Angaben oder Belege sind nicht erforderlich.



Rechnungen wurden gestellt

Wenn den Eltern coronabedingt nicht in Anspruch genommene Betreuungsleistungen ganz oder teilweise in Rechnung gestellt wurden, muss eine Rückerstattung dieser Beiträge erfolgen oder die Gutschrift verbindlich zugesichert werden. Für die Rückerstattung oder die Zusicherung der Gutschriften sind entsprechende Belege zwingend mit dem Gesuchsformular einzureichen. Auf dem Beleg muss die Höhe des Rückerstattungsbeitrags für jedes betreute Kind festgehalten sein. Wenn der Betrag noch nicht zurückerstattet wurde, muss dem Beleg zusätzlich entnommen werden können, dass die Institution die Rückerstattung verbindlich zusichert. Der Beleg muss von der / den zeichnungsberechtigten Person/en unterschrieben sein.

Bitte beachten Sie, dass die Rückerstattung vollständig zu erfolgen hat. Die in Rechnung gestellten Kosten für Mahlzeiten und materielle Leistungen dürfen demnach nicht von den zurückzuerstattenden Elternbeiträgen abgezogen werden. Auch Abzüge für besondere Aufwendungen etc. dürfen nicht vorgenommen werden.

Ziff. 2.3 Hat die Institution ordentliche Subventionen weiterhin erhalten (Register «2. Finanzhilfe 1» des Formulars)

Subventionen

Die Finanzhilfen des Bundes werden nur dann gewährt, wenn sichergestellt ist, dass die ordentlichen Subventionen (unabhängig davon, ob es sich um eine Objekt- und / oder eine direkte und / oder indirekte Subjektfinanzierung handelt) von den Gemeinden oder anderen Kantonen auch für den Zeitraum vom 17. März 2020 bis 17. Juni 2020 ordentlich ausgerichtet wurden. Im Gesuchsformular ist daher anzugeben, ob die Institution auch in der Zeit vom 17. März 2020 bis 17. Juni 2020 Subventionen weiter in ordentlicher, also in der Höhe, wie diese auch ohne die Massnahmen aufgrund der Coronapandemie bezahlt worden wären, erhalten hat. Wurden Subventionen nicht oder nur teilweise weiterhin ausgerichtet, ist dies anzugeben. Entsprechende Belege sind einzureichen. Dies können beispielsweise Schreiben von Behörden, Abrechnungen etc. sein.

Hinweise Horte

Horte haben zusätzlich Angaben zur Frage, ob von der Gemeinde (politische Gemeinde, Schulgemeinde oder Einheitsgemeinde) beitragsberechtigten Eltern Subventionen direkt ausbezahlt werden, zu machen. Werden durch die Gemeinde keine direkten Subventionen an Eltern ausbezahlt, gelten für das Ausfüllen der Tabelle Kinder KITA und Horte (Ziff. 3 Tabelle Kinder KITA und Horte, Register «3.



Kinder KITAS“) Einschränkungen. Bitte beachten Sie die Hinweise unter Ziff. 3 Tabelle Kinder KITA und Hort sowie im Gesuchsformular.

Ziff. 2.4 Angaben zu den Elternbeiträgen (Register «2. Finanzhilfe 2 Pauschal» oder Register «2. Finanzhilfe 3 Effektiv» des Formulars)

Zutreffendes Tabellenblatt

Welches Tabellenblatt Sie für Ihre Institution auszufüllen haben, richtet sich danach, ob gemäss Tarifordnung Ihrer Institution pauschale Elternbeiträge (Pauschaltarif inklusive Mahlzeiten und Sachkosten, beispielsweise pauschal Fr. 120 pro Kind / Tag), oder Kosten für Mahlzeiten und Sachkosten separat ausgewiesen und den Eltern zusätzlich zu den Betreuungskosten (beispielsweise Fr. 100 für die Betreuung der Kinder zuzüglich Fr. 10 für Sachkosten und Mahlzeiten) verrechnet werden. Bei Pauschaltarifen füllen Sie für Ihre Institution bitte das Tabellenblatt «2. Finanzhilfen (2) Pauschal» aus. Die Tarife sind mit dem Beitragsgesuch einzureichen.

Werden gemäss Tarifordnung Ihrer Institution Mahlzeiten und Sachkosten separat ausgewiesen und verrechnet, füllen Sie für Ihre Institution bitte das Tabellenblatt «2. Finanzhilfen (2) Effektiv» aus. Die Tarife sind mit dem Beitragsgesuch einzureichen.

Alternativ Ziff. 2.4 Angaben zu den Elternbeiträgen (Register «2. Finanzhilfen 2 Pauschal»)

Tabelle ist vollständig auszufüllen

Die in der Tabelle gelb hinterlegten Felder sind zwingend auszufüllen. Dies gilt auch dann, wenn Ihre Institution in einem oder mehreren Monaten keine Ausfälle hatte.

Wie hoch waren die vor Corona vertraglich vereinbarten Beiträge für die Betreuung (Volltarif, inkl. Mahlzeiten etc.)

In der Spalte sind die Einnahmen, welche die Institution ohne die Folgen der Corona-Pandemie gehabt hätte, anzugeben (Vollkostentarif). Anzugeben sind also die Einnahmen für alle Kinder (nicht nur für die Ausfalltage!). **Bei subventionierten Plätzen ist zu beachten:** Wenn im Vertrag zwischen der Institution und den Eltern nur der Differenzbetrag zum Volltarif vereinbart und verrechnet wurde, muss für die Angabe des korrekten Betrags in dieser Spalte der Subventionsbetrag hinzugerechnet werden (Vollkostentarif).



Berechnung der Beträge für den Zeitraum 1. bis 17. März 2020 sowie 1. bis 17. Juni 2020

Der für die Berechnung der Zeiträume massgebende Tagessatz soll nach dem für die Institution geltenden Berechnungsmodus (zum Beispiel 4,1) bestimmt werden. Bitte geben Sie im Feld «Bemerkungen» an, welchen Faktor Sie Ihrer Berechnung zugrunde gelegt haben.

Wie hoch waren die an die Institution ausgerichteten Subventionen

Als entgangene Betreuungsbeiträge gelten nur jene Beiträge, die die Eltern den Institutionen nach Abzug der ihnen zustehenden Subventionen von Kanton und Gemeinden schulden. Die Subventionen, welche der Institution ausbezahlt wurden, sind in der Tabelle für die Monate März 2020, April 2020, Mai 2020 und Juni 2020 in voller Höhe anzugeben.

Wie hoch waren die Einnahmen von den Eltern (bezahlt bzw. geschuldet) für effektiv geleistete Betreuung

Anzugeben sind die Einnahmen für Betreuungsleistungen, welche von den Eltern in der Zeit vom 17. März 2020 bis 17. Juni 2020 tatsächlich genutzt wurden. Wurde den Eltern von Kindern mit subventionierten Plätzen nur die Differenz zum Volltarif in Rechnung gestellt, ist nur der Betrag, den die Eltern für die tatsächlich in Anspruch genommene Betreuung zu bezahlen gehabt hätten, in diese Spalte einzutragen. Die Subventionen sind an dieser Stelle nicht einzukalkulieren.

Pauschalabzug für Mahlzeiten und Sachkosten

Für Mahlzeiten und Sachkosten müssen Fr. 8 pro Kind / pro Tag abgezogen werden, wenn es sich beim Betreuungstarif um eine Pauschale inkl. Mahlzeiten und Sachkosten handelt. Die Anzahl Tage, für welche die Pauschale für Mahlzeiten und Sachkosten abzuziehen ist, bestimmt sich nach den (Kalender-)Tagen, an welchen Betreuungsleistungen nicht in Anspruch genommen wurden. Der Abzug von Fr. 8 pro Kind / pro Tag ist dabei unabhängig davon vorzunehmen, ob das Kind den ganzen oder nur den halben Tag mit oder ohne Mittagessen betreut wurde. Können Kinder mehrere Module pro Tag in Anspruch nehmen, ist ein Abzug nur einmal pro Tag vorzunehmen. **Bitte beachten Sie auch die Hinweise im Gesuchsformular selbst.**

Unterbrochene Bereuungsverträge

In der Berechnung gemäss der Tabelle sind alle Verträge, welche im Zeitraum 17. März 2020 bis 17. Juni 2020 bereits liefen oder zu laufen begannen, zu berücksichtigen. Soweit die Kündigungsfrist von gekündigten Betreuungsverhältnissen in den Zeitraum vom 17. März 2020 bis 17. Juni 2020 fiel und die Verträge später wieder abgeschlossen wurden, dürfen auch diese entfallenen Betreuungsbeträge in der Berechnung gemäss Tabelle berücksichtigt werden.



Alternativ Ziff. 2.4 Angaben zu den Elternbeiträgen (Register «2. Finanzhilfen 2 Effektiv»)

Tabelle ist vollständig auszufüllen

Die in der Tabelle gelb hinterlegten Felder sind zwingend auszufüllen. Dies gilt auch dann, wenn Ihre Institution in einem oder mehreren Monaten keine Ausfälle hatte.

Wie hoch waren die vor Corona vertraglich vereinbarten Beiträge für die Betreuung (Tarif, exkl. dem Beitrag für Mahlzeiten etc.)

In der Spalte sind die Einnahmen, welche die Institution ohne die Folgen der Corona-Pandemie gehabt hätte, anzugeben (Tarif, exkl. dem Beitrag für Mahlzeiten etc.). Anzugeben sind also die Einnahmen für alle Kinder (nicht nur für die Ausfalltage!). Die Kosten für Mahlzeiten und Sachkosten können nicht geltend gemacht werden und dürfen demnach nicht miteingerechnet werden. **Bei subventionierten Plätzen ist zu beachten:** Wenn im Vertrag zwischen der Institution und den Eltern nur der Differenzbetrag zum Tarif (exkl. Mahlzeiten und Sachkosten) vereinbart und verrechnet wurde, muss für die Angabe des korrekten Betrags in dieser Spalte der Subventionsbetrag hinzugerechnet werden (Tarif, exkl. Mahlzeiten und Sachkosten, inkl. Subventionen).

Berechnung der Beträge für den Zeitraum 1. bis 17. März 2020 sowie 1. bis 17. Juni 2020

Der für die Berechnung der Zeiträume massgebende Tagessatz soll nach dem für die Institution geltenden Berechnungsmodus (zum Beispiel 4,1) bestimmt werden. Bitte geben Sie im Feld „Bemerkungen“ an, welchen Faktor Sie Ihrer Berechnung zugrunde gelegt haben.

Wie hoch waren die an die Institution ausgerichteten Subventionen

Als entgangene Betreuungsbeiträge gelten nur jene Beiträge, die die Eltern den Institutionen nach Abzug der ihnen zustehenden Subventionen von Kanton und Gemeinden schulden. Die Subventionen, welche der Institution ausbezahlt wurden, sind in der Tabelle für die Monate März 2020, April 2020, Mai 2020 und Juni 2020 in voller Höhe anzugeben.

Wie hoch waren die Einnahmen von den Eltern (bezahlt bzw. geschuldet) für effektiv geleistete Betreuung

Anzugeben sind die Beträge (exkl. dem Betrag für Mahlzeiten und Sachkosten) für Betreuungsleistungen, welche von den Eltern in der Zeit vom 17. März 2020 bis 17. Juni 2020 tatsächlich genutzt wurden. Wird den Eltern von Kindern mit subventionierten Plätzen nur die Differenz zum Tarif (exkl. Mahlzeiten etc.) in Rechnung gestellt, ist nur der Betrag, den die Eltern für die tatsächlich in Anspruch genommene Betreuung zu bezahlen gehabt hätten, in diese Spalte einzutragen. Die Subventionen sind an dieser Stelle nicht einzukalkulieren.

Unterbrochene Bereuungsverträge

In der Berechnung gemäss der Tabelle sind alle Verträge, welche im Zeitraum 17. März 2020 bis 17. Juni 2020 bereits



liefen oder zu laufen begannen, zu berücksichtigen. Soweit die Kündigungsfrist von gekündigten Betreuungsverhältnissen in den Zeitraum vom 17. März 2020 bis 17. Juni 2020 fiel und die Verträge später wieder abgeschlossen wurden, dürfen auch diese entfallenen Betreuungsbeträge in der Berechnung gemäss Tabelle berücksichtigt werden.

Ziff. 2.5 Gesuch um Kurzarbeitsentschädigung (Register «2. Finanzhilfe 3» des Formulars)

Kurzarbeitsentschädigung

Wenn Kurzarbeitsentschädigungen mittels eines Gesuchs für mehrere Institutionen zusammen geltend gemacht wurden, ist der zugesprochene Betrag anteilmässig auf die Institutionen zu verteilen, beispielsweise nach den in den jeweiligen Institutionen tätigen Betreuungspersonen. Bitte geben Sie im Beitragsformular unter den Bemerkungen bei allen Gesuchen an, für welche Institutionen die Kurzarbeitsentschädigung beantragt und in welcher Höhe sie insgesamt zugesprochen wurde. Reichen Sie den/die Entscheid/e mit jedem betroffenen Beitragsgesuch ein.

Ziff. 2.6 Gesuch um Erwerbsausfallentschädigung (Register «2. Finanzhilfe 3» des Formulars)

Erwerbsausfallentschädigung

Anzugeben sind nur solche Erwerbsausfallentschädigungen, welche aufgrund der Covid-19-Pandemie ausgerichtet wurden, wie beispielsweise die coronabedingte Erwerbsausfallentschädigung aufgrund der Betreuung eigener Kinder. Reichen Sie den/die Entscheid/e mit jedem betroffenen Beitragsgesuch ein.

Ziff. 3 Tabelle Kinder KITA und Hort bzw. Ziff. 4 Tabelle Kinder Tagesfamilien (Register «3. Kinder KITAS» oder «4. Kinder TagesFam.» des Formulars)

Allgemeine Hinweise

Zu verwenden ist das einschlägige Tabellenblatt. Kindertagesstätte sowie Einrichtungen für die schulergänzende Betreuung verwenden das Tabellenblatt 3, Tagesfamilienorganisationen das Tabellenblatt 4.



Ausfalltage	Anzugeben sind – soweit zutreffend – die Ausfälle pro Kind für ganze Tage, halbe Tage mit Mittagessen bzw. ohne Mittagessen (Register «3. Kinder KITAS») bzw. die Ausfallstunden (Register «TagesFam.»). Kindertagesstätte, Kitas etc. sowie Tagesfamilienorganisationen müssen die jeweilige Tabelle zwingend ausfüllen.
Hinweise für Horte	Horte müssen das Tabellenblatt 3 nur dann vollständig ausfüllen, wenn die Gemeinde (politische Gemeinde, Schulgemeinde, Einheitsgemeinde) Subventionen direkt an Eltern ausrichtet (direkte Subjektfinanzierung). Horte, deren Standortgemeinde keine Subventionen direkt an die Eltern ausbezahlt, müssen zwingend die Angaben zu den Kindern mit Wohnsitz in einer anderen Gemeinde sowie die Summe aller Ausfalltage für die in der Gemeinde wohnhaften Kinder angeben (beispielsweise: Mustermann Anna, 11.07.2013, 0000 Musterstadt, 18 ganze Tage, 2 halbe Tage; Ausfalltage aller in der Gemeinde wohnhaften Kinder, ganze Tage 420, halbe Tage mit Mittagessen 31, halbe Tage ohne Mittagessen 27.)

Ziff. 5 Zusammenfassung, Ziff. 6. Beilagen, Ziff. 7. Allgemeine Bemerkungen, Ziff. 8. Bestätigung und Unterschrift (Register «5-8 Zus.fassung u. Unterschrift» des Formulars)

Zusammenfassung	Die Felder werden automatisch generiert. Bitte nehmen Sie keine Veränderungen an den Feldern vor. Werden die Beträge nicht automatisch oder nicht richtig generiert, könnte die Tabelle unter Ziff. 2.4 bzw. könnten die Angaben gemäss Ziff. 2.5 bzw. Ziff. 2.6 fehlerhaft ausgefüllt worden sein. Bitte überprüfen Sie die entsprechenden Angaben.
Beilagen	Reichen Sie die Beilagen – soweit erforderlich – vollständig ein.
Bestätigung und Unterschrift	Das Gesuchsformular ist von der/den zeichnungsberechtigten Person/en zu unterzeichnen. Die zeichnungsberechtigte/n Person/en bestätigen die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben im Gesuchsformular und der Angaben in den Beilagen.



Bitte beachten Sie auch folgende Hinweise

Gültigkeit

Die Verordnung des Bundes vom 18. Juni 2021 über Finanzhilfen an die Kantone für Massnahmen zugunsten von durch die öffentliche Hand geführten Institutionen der familienergänzenden Kinderbetreuung im Zusammenhang mit Covid-19 sieht die Beteiligung des Bundes zu 33 Prozent an Finanzhilfen, welche die Kantone an öffentlich-rechtlich geführte Institutionen der familienergänzenden Kinderbetreuung ausgerichtet haben, vor. Das Bundesrecht alleine verschafft den öffentlich-rechtlichen Institutionen jedoch noch keinen Anspruch auf Ausfallentschädigung. Dafür ist ein kantonales Gesetz notwendig. Der Zürcher Regierungsrat hat beim Kantonsrat den Erlass eines solchen Gesetzes beantragt ([RRB 1131/2021](#)).

Damit das kantonale Gesetz gelten kann, müssen zwei Voraussetzungen erfüllt sein: Zum einen muss auf Bundesebene das Referendum gegen die Änderung des Covid-19-Gesetzes abgelehnt werden, zum anderen muss der Kantonsrat das vorgeschlagene Gesetz rechtzeitig erlassen, damit für die Umsetzung einschliesslich der Einreichung des Gesuchs beim Bund genügend Zeit verbleibt.

Wann können die Gesuche eingereicht werden

Bitte beachten Sie, dass die Beitragsgesuche nur dann eingereicht werden können, wenn die Voraussetzungen für die Ausrichtung der kantonalen Ausfallentschädigungen erfüllt sind. Über den genauen Zeitpunkt werden wir die Gemeinden mittels E-Mail informieren.

Wo und wie ist das Gesuch einzureichen

Das Beitragsgesuch und die Beilagen sind – sofern die oben beschriebenen Voraussetzungen erfüllt sind – elektronisch (per E-Mail an kitaszuerich.zh.ch) einzureichen.

Ein unterzeichneter Ausdruck des Blattes (letzte Seite) „Zusammenfassung und Unterschrift“ ist per Post einzureichen.

Amt für Jugend und Berufsberatung
prov. Zentralstelle zur Abwicklung der
Ausfallentschädigung
Dörflistrasse 120
8090 Zürich.

Fristen

Eingabefrist ist voraussichtlich der **31. Januar 2022** (massgebend ist der Poststempel oder Eingang der E-Mail). Auf zu spät eingereichte Gesuche kann nicht eingetreten werden.



Vollständigkeit des Beitragsge-
suchs

Bitte beachten Sie, dass das Gesuchsformular vollständig ausgefüllt sowie von der/den zeichnungsberechtigten Person/en unterzeichnet sein muss. Legen Sie dem Gesuchsformular die erforderlichen Beilagen lückenlos bei.

Beachtet werden können grundsätzlich nur vollständig eingereichte Beitragsgesuche.

Unklarheiten und Fragen

Bei Unklarheiten können Sie sich gerne via E-Mail an kitaszuerich@ajb.zh.ch oder telefonisch an Nicole Kiefer, 043 259 96 49, wenden.